



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/301-II/5/91

Wien, am 23. April 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

622/AB

1991-04-25
zu 654/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER, FINK und Kollegen haben am 7. März 1991 unter der Nr. 654/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auflösung der Gendarmerieposten Edelsbach bei Feldbach, Kumberg und Großsteinbach (Steiermark) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß Überlegungen bestehen, den Gendarmerieposten Edelsbach bei Feldbach aufzulassen?
2. Ist es richtig, daß Überlegungen bestehen, den Gendarmerieposten Kumberg aufzulassen?
3. Ist es richtig, daß Überlegungen bestehen, den Gendarmerieposten Großsteinbach aufzulassen?
4. Welche Gründe sind im einzelnen für derartige Überlegungen maßgeblich?
5. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang das subjektive Sicherheitsgefühl der betroffenen Bevölkerung?
6. Haben Sie die Frage der Zusammenlegung der erwähnten Gendarmerieposten mit dem Landeshauptmann erörtert?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

7. Gibt es generelle Richtlinien, nach denen in der Frage der Auflösung bzw. Zusammenlegung von Gendarmerieposten vorgegangen wird?

Wenn ja, wie lauten diese Richtlinien?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Aufgrund eines Konzeptes meines Ressorts zur Anpassung der Dienststellenstruktur der Gendarmerie an die heutigen Anforderungen auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden die Landesgendarmeriekommanden beauftragt, in allen Bezirken Arbeitsgruppen zur Erarbeitung entsprechender Vorschläge einzurichten.

Der Vorlagetermin für diese Vorschläge war der 15. April 1991. Die Vorschläge werden nunmehr in meinem Ressort überarbeitet und mir dann zur Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund dieser Umstände bin ich derzeit nicht in der Lage, über die Zusammenlegung oder den Weiterbestand einzelner Gendarmerieposten eine konkrete Aussage abzugeben.

Zu Frage 4:

Für die Zusammenlegung von Gendarmerieposten sind vor allem folgende Gründe maßgebend:

- a) Steigerung der Effizienz der Gendarmerie durch
- Verbesserung der Einsatzbereitschaft bei Ereignisfällen
 - sichtbare Präsenz der Beamten im Außendienst, wodurch auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht wird
 - personell und technisch ausreichende Besetzung/ Ausstattung der Dienststellen und
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere durch eine dem tatsächlichen Arbeitsanfall gerecht werdende Planstellenaufteilung und durch die Einführung moderner Arbeitsprozesse und Kommunikationsmittel

- b) Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsverhütung sowie der Verkehrsüberwachung
- c) Gewährleistung der Eigensicherung der Beamten im Dienst
- d) Effizientere Auslastung der Fahrzeuge und sonstigen Einsatzmittel
- e) Verminderung des Verwaltungsaufwandes

Zu Frage 5:

Die mit dem Strukturkonzept ins Auge gefaßten organisatorischen Änderungen sind aus meiner Sicht durchaus mit den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung zu vereinbaren. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann die sicherheitsdienstliche Betreuung verbessert werden, denn wertvolle Arbeitszeit, die derzeit für administrative Tätigkeiten auf den Dienststellen verlorengibt, wird für den Exekutivdienst frei.

Zu Frage 6:

Bei der Zusammenlegung von Gendarmerieposten handelt es sich um eine organisatorische Maßnahme, die in meinem Entscheidungsbereich liegt.

Wenn ein Landeshauptmann in diesem Zusammenhang an mich herantritt, werde ich gerne bereit sein, mit diesem ein Gespräch zu führen.

Zu Frage 7:

Die beabsichtigte bundesweite Umstrukturierung von Gendarmeriedienststellen beruht auf dem von mir erlassenen Dienststellenstrukturkonzept 1991, in dem generelle Richtlinien für die Erstellung von Vorschlägen zur Strukturanpassung enthalten sind.

Grundsätzlich wird bei der Erarbeitung der Lösungsvorschläge von folgenden Vorgaben ausgegangen:

- In Zukunft soll ein Gendarmerieposten in der Regel eine Personalstärke von mindestens fünf Beamten aufweisen. Nur in Bereichen, wo extreme sicherheitsgeografische Gegebenheiten vorliegen, wird man unter dieses Mindestfordernis gehen können.
- In ländlichen Bereichen soll die Größe eines Überwachungsgebietes so gestaltet sein, daß alle Einsatzpunkte unter Normalverhältnissen mit dem KFZ in rund 20 Minuten erreicht werden können, wobei extreme Geländeverhältnisse natürlich eine Ausnahme bilden müssen.
- Die weiteste Entfernung benachbarter Gendarmerieposten soll in der Regel nicht mehr als 20 Kilometer betragen. Jedenfalls soll in ländlichen Bereichen innerhalb einer Entfernung von 5 Kilometern kein weiterer Posten liegen.
- Bei einer Zusammenlegung soll grundsätzlich der einwohnerstärkere Ort als Standort gewählt werden, es sei denn, daß dies aufgrund sicherheitsrelevanter Gegebenheiten anders zweckmäßiger und sinnvoller erscheint.
- Auch Grenzgendarmerieposten sind in die Überlegungen einzubeziehen, insbesondere dann, wenn ein anderer Posten mit günstigerem Standort und höherer Personalstärke eine bessere Grenzüberwachung ermöglicht.
- Unabhängig vom Personalstand sind auch Gendarmerieposten in Ballungsräumen oder Industriegebieten umzustrukturieren, wenn ihr verbautes Gebiet mit einem angrenzenden Ort zusammengewachsen ist und von dem dort situierten Posten effektiver betreut werden kann oder wenn zwei Gendarmerieposten im selben Gemeindegebiet liegen.

Frau B